LAND KÄRNTEN

Kinder- und Jugendschutz

Cyber-Gewalt bei Jugendlichen

Formen, Auswirkungen und rechtliche Konsequenzen

Cyber-Gewalt stellt ein wachsendes Problem dar, das vor allem Jugendliche betrifft. Diese Form von Gewalt kann auf vielfältige Weise auftreten – etwa durch Cyber-Mobbing, missbräuchliches Sexting, Sextortion, Cyber-Grooming oder die Radikalisierung im Netz. Laut einer deutschen Studie aus dem Jahr 2023 hat bereits jede bzw. jeder dritte Jugendliche im Alter von 12 bis 19 Jahren sexuelle Gewalt im Internet erfahren (UBSKM, 2024). Diese Phänomene sind nicht nur gesellschaftliche Herausforderungen, sondern bergen auch rechtliche Konsequenzen.

Cyber-Mobbing

Definition

Cyber-Mobbing bezeichnet die gezielte und wiederholte Belästigung, Bedrohung oder Erniedrigung einer Person über digitale Kommunikationsmittel. Dies kann durch beleidigende Nachrichten, das Verbreiten von Gerüchten oder das Teilen von intimen bzw. peinlichen Inhalten geschehen (Saferinternet.at, 2023).

Rechtliche Konsequenzen

In Österreich wird Cyber-Mobbing durch verschiedene Paragrafen des Strafgesetzbuches (StGB) unter Strafe gestellt. Relevant sind unter anderem die beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB), die fortdauernde Belästigung mittels Telekommunikation oder Computersystem (§ 107c StGB), üble Nachrede (§ 111 StGB) sowie Beleidigung (§ 115 StGB). Die Veröffentlichung intimer oder peinlicher Aufnahmen von Personen oder persönlichen Daten kann auch gegen das Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG) und gegen das Datenschutzrecht der betroffenen Person verstoßen. Opfer von Cyber-Mobbing haben die Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten, um sich gegen die Täter:innen zur Wehr zu setzen.

Sextortion

Definition

Sextortion setzt sich aus den Begriffen „Sex" sowie „Extortion" (engl. Erpressen) zusammen und ist eine Form der Erpressung, bei der eine Person droht, intime Bilder oder Informationen zu veröffentlichen, um von dem Opfer Geld oder andere Vorteile zu erpressen. Dies geschieht oft im Kontext von Sexting, wenn intime Inhalte in die falschen Hände geraten (ISPA, 2025).

Rechtliche Konsequenzen

In Österreich ist Sextortion strafbar und kann eine Nötigung (§ 105 StGB) oder Erpressung (§ 144 StGB) darstellen. Darüber hinaus können die Bestimmungen der § 107 StGB, § 207a StGB und § 78 UrhG zur Anwendung kommen. Die rechtlichen Konsequenzen für die Täter:innen können besonders schwerwiegend sein, wenn Minderjährige betroffen sind. Opfer sollten sich umgehend an die Polizei oder an Beratungsstellen wenden, um Unterstützung zu erhalten.

Sexting

Definition

Der Begriff „Sexting" setzt sich aus den Wörtern „Sex" sowie „Texting" zusammen und beschreibt das Versenden und Empfangen von sexuellen Inhalten, oft in Form von Bildern oder Videos, über digitale Kommunikationskanäle. Diese Praxis ist unter Jugendlichen weit verbreitet. Der einvernehmliche Austausch intimer Inhalte ist erlaubt, solange die abgebildete Person das Bild oder Video freiwillig versendet und zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 14 Jahre alt ist. Es ist wichtig zu beachten, dass die Inhalte nicht an Dritte weitergeleitet werden dürfen und auf Aufforderung der abgebildeten Person hin gelöscht werden müssen (Saferinternet.at, 2025). Dennoch birgt Sexting erhebliche Risiken, insbesondere wenn intime Fotos oder Videos ohne Zustimmung weiterverbreitet werden (ISPA, 2025).

Rechtliche Konsequenzen

In Österreich kann das Teilen von intimen Aufnahmen Minderjähriger gemäß § 207a StGB als bildliche sexualbezogene Darstellungen strafbar sein. Darüber hinaus kann die Verbreitung von Nacktfotos die Rechte am eigenen Bild (§ 78 UrhG) sowie das Datenschutzrecht der abgebildeten Person verletzen. Zudem kann es nach § 120a StGB (unbefugte Bildaufnahme) strafbar sein, wenn die Bilder heimlich und ohne Zustimmung der abgebildeten Person angefertigt wurden (Safer-Internet-Fachstelle für digitalen Kinderschutz [ÖIAT], 2025).

In Österreich ist seit September 2025 das „Dickpick-Verbot" gesetzlich verankert. Wer absichtlich sowie unaufgefordert Genitalbilder versendet und dadurch eine Belästigung verursacht, macht sich strafbar. Diese Regelung betrifft ausschließlich primäre Geschlechtsorgane, nicht jedoch Brüste. Das Strafmaß kann bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe betragen. Die neue Regelung wird durch eine Erweiterung des § 218 StGB („Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen") umgesetzt und umfasst alle Formen elektronischer Kommunikation wie soziale Netzwerke, E-Mail, SMS, MMS und Instant Messaging (saferinternet.at, 2025).

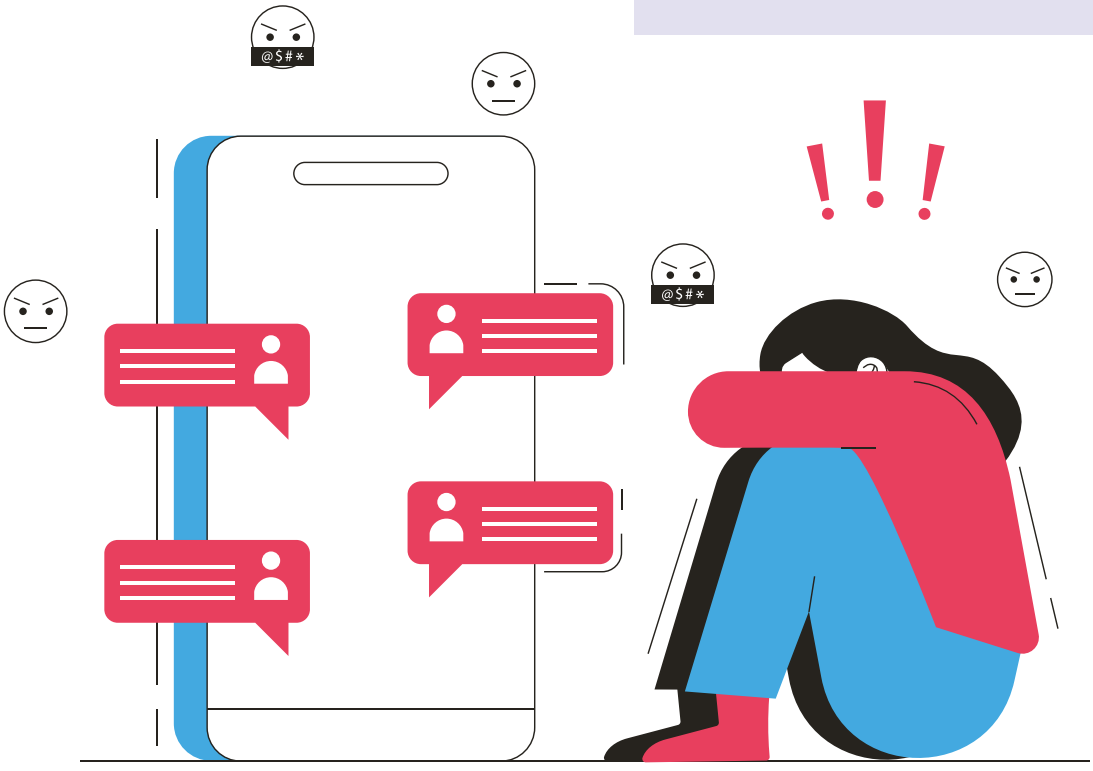

Cyber-Grooming

Definition

Cyber-Grooming ist der Prozess, bei dem Erwachsene gezielt Kontakt zu Minderjährigen über digitale Plattformen aufnehmen – häufig unter dem Deckmantel einer falschen Identität. Das Hauptziel besteht darin, eine emotionale Bindung aufzubauen, um das Vertrauen der Jugendlichen zu gewinnen und sie zu sexuellen Handlungen zu drängen. Dies kann durch den Austausch von Nacktbildern, -videos oder durch die Vereinbarung von persönlichen Treffen geschehen.

Der Begriff „to groom" bedeutet im Englischen, jemanden auf etwas vorzubereiten. Im Kontext von „to groom a child" bezieht sich dies darauf, das Vertrauen eines Kindes zu gewinnen, um es zu manipulieren. Der Zusatz „Cyber" weist darauf hin, dass diese Aktivitäten im Internet stattfinden. Dieser Prozess verdeutlicht, wie Täter:innen durch emotionale und psychologische Manipulation versuchen, ihre Opfer zu den gewünschten Handlungen zu verleiten (ISPA, 2025).

Rechtliche Konsequenzen

In Österreich ist Cyber-Grooming strafbar. Der entsprechende Tatbestand wird im Gesetz als „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen" – also bei Personen unter 14 Jahren – in § 208a StGB geregelt. Wenn Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren im Internet mit sexuellen Absichten bedrängt werden, droht den Täter:innen eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren (Safer-Internet-Fachstelle digitaler Kinderschutz [ÖIAT], 2025).

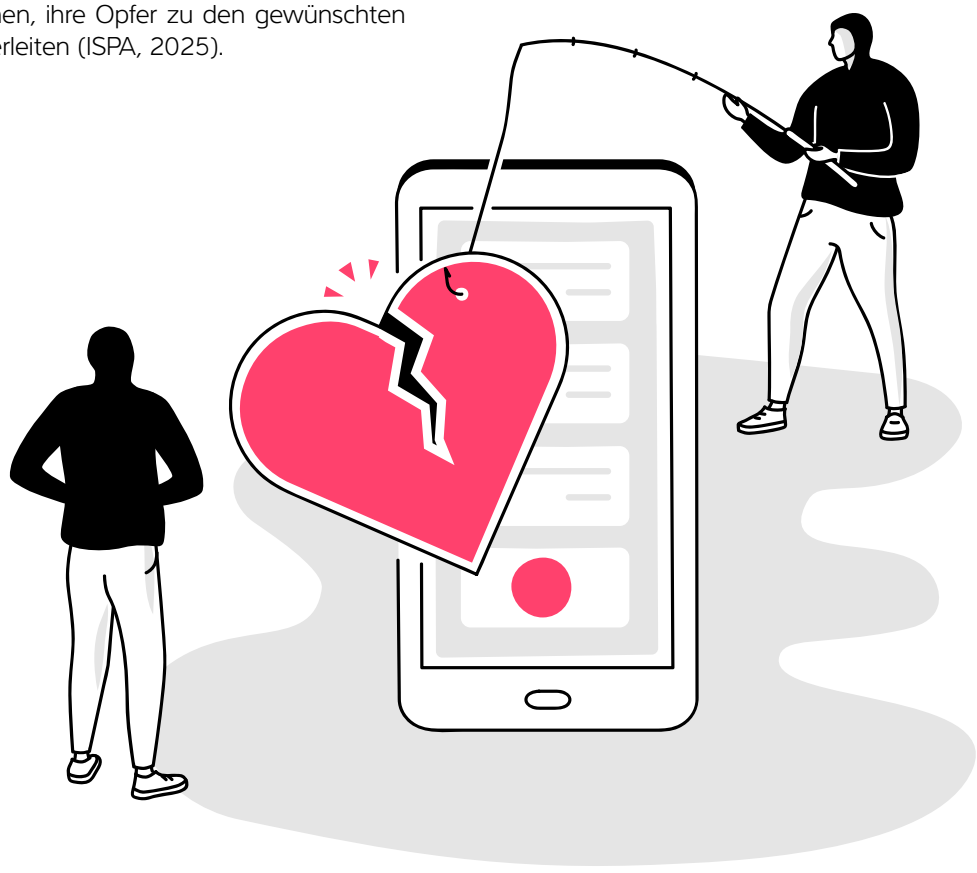

Radikalisierung im Netz

Definition

Radikalisierung im Netz beschreibt den Prozess, bei dem Personen, insbesondere Jugendliche, extremistischen Ideologien über das Internet ausgesetzt werden. Der Radikalisierungsprozess verläuft häufig schleichend, beginnend mit Unzufriedenheit und dem Wunsch nach Zugehörigkeit, während religiöse oder politische Motive zunächst untergeordnet sind. Im Internet findet die Radikalisierung besonders leicht statt, da extremistische Inhalte in vielfältigen Formen über soziale Medien verbreitet werden. Viele dieser Inhalte maskieren sich hinter scheinbar harmlosen Begriffen, um ein junges Publikum zu erreichen und sich schnell zu verbreiten. Typische Merkmale extremistischer Inhalte sind die Ablehnung demokratischer Werte, die Infragestellung von Meinungsfreiheit, die Verherrlichung radikalen Gedankenguts sowie die Ausgrenzung Andersdenkender (Demokratiewerkstatt, 2025).

Rechtliche Konsequenzen

In Österreich gelten gesetzliche Regelungen, die die Strafverfolgung von radikalen und extremistischen Inhalten im Internet ermöglichen, um sowohl Jugendliche als auch die Gesellschaft zu schützen. Dazu gehören unter anderem: Verhetzung (§ 283 StGB), Aufruf zu Straftaten (§ 282 StGB), Nötigung und Drohung (§§ 105, 107 StGB) sowie das Verbotsgesetz von 1947.

Cyber-Gewalt stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen dar. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind klar definiert, jedoch ist es ebenso wichtig, präventive Maßnahmen zu fördern und das Bewusstsein für die Risiken im digitalen Raum zu schärfen. Schulen, Eltern und Institutionen müssen zusammenarbeiten, um Jugendliche zu schützen und ihnen zu helfen, sicher und verantwortungsbewusst im Internet zu agieren.

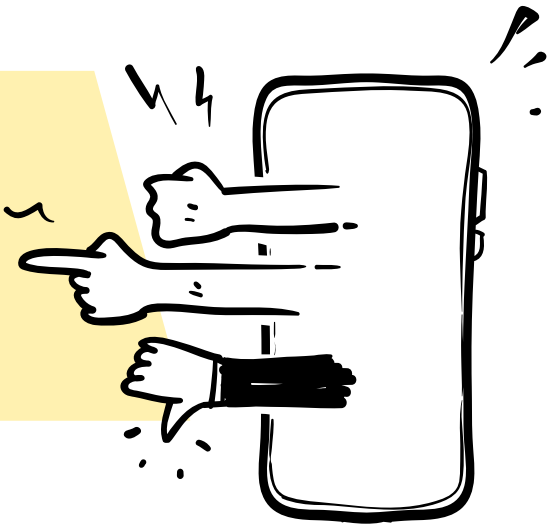

UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG BEI CYBER-GEWALT

Wie kann ich Kinder und Jugendliche bei Cyber-Gewalt helfen?

» Unterstützen – bleiben Sie ruhig und zeigen Sie dem/der Betroffenen, dass er/sie nicht allein ist. Nehmen Sie die Sorgen ernst und besprechen Sie gemeinsam die nächsten Schritte.
» Aktiv werden – Sichern Sie Beweise. Entfernen Sie danach Inhalte, blockieren und melden Sie Täter:innen.
» Hilfe holen – Holen Sie sich professionelle Unterstützung (saferinternet.at).

Was mache ich, wenn Jugendliche Cyber-Gewalt ausüben?

» Unterstützen – Lassen Sie die Jugendlichen mit dieser Situation nicht allein.
» Aktiv werden – Fordern Sie dazu auf, die Cyber-Gewalt zu beenden und die Inhalte zu entfernen. Hinterfragen Sie die Motive und zeigen Sie die möglichen Konsequenzen auf. Suchen Sie gemeinsam nach Lösungen. Sorgen Sie dafür, dass sich Ihr Kind bei seinem Opfer entschuldigt, und überlegen Sie, wie eine angemessene Wiedergutmachung aussehen könnte.
» Hilfe holen – Holen Sie sich professionelle Unterstützung! (saferinternet.at)

Beratungsstellen bieten Unterstützung und Beratung für Betroffene, die Cyber-Gewalt ausgesetzt sind, und Personen, die Cyber-Gewalt ausüben. Sie helfen durch psychologische, juristische und soziale Beratung sowie Notrufdienste. Beispiele sind Rat auf Draht, die Schulpsychologie-Bildungsberatung und die Internet Ombudsstelle.

Meldestellen sind spezialisierte Anlaufstellen, bei denen illegale und problematische Inhalte im Internet gemeldet werden können. Sie gehen den gemeldeten Fällen nach und setzen sich für die Löschung der Inhalte ein. Beispiele sind ZARA – #GegenHassimNetz, Stopline sowie die Meldestelle Extremismus und Terrorismus (saferinternet.at).

LAND KÄRNTEN

Kinder- und Jugendschutz

Beratungsstellen:

- **rataufdraht.at** (kostenloser, anonymer 24h-Notruf für Kinder und Jugendliche per Telefon [147 ohne Vorwahl] oder online)
- **elternseite.at/de/home** („Rat auf Draht"-Elternseite – kostenlose Elternberatung)
- **zara.or.at/de/beratungsstellen** (Unterstützung und Beratung durch juristisch und psychosozial geschulte Mitarbeiter:innen sowie Rechtshilfefonds für Betroffene)
- **kija.at** (nützliche Kontaktadressen, Angebote und Themen rund um die Rechte von Kindern und Jugendlichen – in allen Bundesländern)
- **schulpsychologie.at** (psychologische Beratung für Schüler:innen in der Schule)
- **opfer-notruf.at** (kostenlose Beratung für Opfer von Straftaten unter der Nummer 0800/112 112)
- **ombudsstelle.at** (Rechtsberatung und Hilfe bei der Entfernung unerwünschter Onlineinhalte)
- **beratungsstelleextremismus.at** (österreichweite Anlaufstelle für Fragen zum Thema Extremismus)
- Koordinierungsstelle für Extremismus-Prävention in Kärnten. Erreichbar unter: 0664/80 536 33010 oder extremismuspraevention@ktn.gv.at
- **nohatespeech.at** (internationale Kampagne des Europarates gegen Hassrede im Netz mit vielen wertvollen Tipps)

Meldestellen:

- **bundeskriminalamt.at/602/start.aspx** (Kontaktaufnahme mit der nächstgelegenen Polizeidienststelle unter der Servicenummer 059-133 [österreichweit])
- **stopline.at/de/home** (Meldestelle für sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet)
- **dsn.gv.at/401/** (Meldestelle für neonazistische, rassistische oder antisemitische Inhalte, die gegen das Verbotsgesetz verstoßen)
- **dsn.gv.at/402/** (Meldestelle für extremistische und radikale Videos sowie Inhalte elektronischer Medien)
- **mkoe.at/** (Meldestelle für rechtsextreme und rassistische Straftaten, außerdem Angebote wie Zivilcourage-Trainings etc.)
- **rtr.at/beschwerdeportal** (Beschwerdestelle bei Problemen mit Kommunikationsplattformen, z. B. bei Meldungen zu Hass im Netz)

Quelle:

- Saferinternet.at. (2023). Aktiv gegen Cyber-Mobbing. Vorbeugen – Erkennen – Handeln.
- Safer-Internet-Fachstelle digitaler Kinderschutz (ÖIAT) (2025). FAQ-Sammlung. Rechtliche Fragen und Antworten zu Cybergewalt an Minderjährigen
- https://www.saferinternet.at/wo-finde-ich-unterstuetzung-und-beratung-bei-hass-im-netz-und-cybermobbing (14.05.2025); https://www.saferinternet.at/wie-kann-ich-meinem-kind-bei-cybermobbing-helfen (26.05.2025); https://www.saferinternet.at/was-mache-ich-wenn-mein-kind-cybermobbing-betreibt (26.05.2025)
- https://www.saferinternet.at/news-detail/dick-pic-verbot (23.09.2025)
- Internet Service Providers Austria (ISPA). (2025). Jugendliche und Sexualität im Internet. Was Eltern über Sexting, Sextortion und Cyber-Grooming wissen sollen.
- Strafgesetzbuch (StGB) Österreich. (2023)
- Urheberrechtsgesetz (UrhG). Österreich. (2023)
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). (Juli 2024). Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
- Verbotsgesetz 1947.
- Demokratiewerkstatt (2025). https://www.demokratiewebstatt.at/thema/thema-demokratie-gegen-terror/terrorismus-und-radikalisierung (05.05.2025)

Impressum: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport, UA Kinder- und Jugendschutz, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Bild: © shutterstock.com, Version 1.0, Jänner 2026

in Kooperation mit Saferinternet.at Fachstelle digitaler Kinderschutz

Hier geht's zum Poster

Weitere Informationen und Anlaufstellen unter **kinderschutz.ktn.gv.at**